

**Planfeststellungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den
Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim, incl. Maßnahmen zur Anpassung der
Binnenentwässerung südlich des Reserveraums für Extremhochwasser Hördt**

BEKANNTMACHUNG

- I. Nach Fertigstellung aller vertraglich vereinbarten Hochwasserrückhaltungen am Oberrhein in Frankreich, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sind die negativen Auswirkungen des Staustufenbaus am südlichen Oberrhein auf den Hochwasserschutz unterhalb der Staustufe Iffezheim kompensiert und die unterhalb liegende Oberrheinstrecke wieder vor einem 200-jährlichen Hochwasser geschützt. Für größere Hochwasser sind die Deiche aber nicht ausgelegt. Demgegenüber hat der Bereich der Staustufen am südlichen Oberrhein einen 1000-jährlichen Hochwasserschutz und der Niederrhein einen Hochwasserschutz zwischen 300 und über 1000 Jahre.

Aufgrund der Hochwassergefährdung und des hohen Schadenspotentials am Rhein (Schäden über 6 Mrd. € allein am Oberrhein in Rheinland-Pfalz möglich) hat die Enquete-Kommission des Landtages „Verbesserung des Schutzes vor Hochwassergefahren“ im Jahr 1995 empfohlen, alle rheinland-pfälzischen Hochwasserrückhaltungen schnellstmöglich fertig zu stellen und wo immer möglich, zusätzlichen Hochwasserrückhalteraum zu schaffen.

Derzeit werden Planunterlagen zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens zum Bau und Betrieb eines Reserveraums für Extremhochwasser in der Hördter Rheinaue (mit einer Jährlichkeit > 200) erarbeitet. Bestandteil dieses Verfahrens sind u. a. Anpassungsmaßnahmen am binnenseitigen Entwässerungssystem, damit sich bei Einsatz des Reserveraums für die Anlieger gegenüber dem gegenwärtigen Zustand keine Verschlechterung ergibt.

Der Vorhabensträger, die Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Süd, Deichmeisterei und Neubaugruppe Hochwasserschutz, Industriestraße 70, 67346 Speyer plant daher, einen Teil der geplanten Anpassungsmaßnahmen vorgezogen zum Gesamtvorhaben zu realisieren, weshalb diese vorab in einem separaten Planfeststellungsverfahren genehmigt werden sollen.

Dies betrifft

- den Neubau des Schöpfwerkes Leimersheim,
- alle sonstigen, südlich des zukünftigen Reserveraums erforderlichen Änderungen am Gewässersystem von Erlenbach und Otterbach zur Verbesserung deren hydraulischer Funktion.

II. Es wird daher auf folgendes hingewiesen:

1. Die maßgebenden Planunterlagen, nach denen das Vorhaben zur Ausführung gelangen soll, liegen bei der

**Verbandsgemeindeverwaltung Rülzheim,
Zimmer Nr. 2
(Gebäude Deutschordenshaus),
Am Deutschordensplatz 1,
76761 Rülzheim**

sowie der

**Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim,
Zimmer Nr. 310,
Untere Buchenstraße 22,
76751 Jockgrim**

während eines Monats vom

11. Juni 2018 bis 10. Juli 2018

innerhalb der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Die Unterlagen können außerdem im Internet unter der Internetadresse **www.sgdsued.rlp.de** in der **Rubrik „Service / Öffentlichkeitsbeteiligung / Bekanntmachungen“** sowie auf dem UVP-Portal der Bundesländer unter **www.uvp-verbund.de** eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben bei den Verbandsgemeindeverwaltungen Rülzheim und Jockgrim (Anschriften siehe oben) sowie bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße (**unter Angabe des Aktenzeichens 312-211 – 8/16**) bis spätestens

10. August 2018

schriftlich oder zur Niederschrift oder durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur an poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt sind.

3. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
4. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen

Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

5. Die Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift der Einwenderin / des Einwenders lesbar enthalten und den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.
6. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser ortsüblich bekannt gemacht werden. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem möglichen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

7. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit der Veröffentlichung der Auslegung der Planunterlagen wird gleichzeitig bekanntgegeben, dass die Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das genannte Vorhaben besteht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt der Anlage 1, Nr. 13.13 sowie Nr. 13.18.1 der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ des UVPG, für das eine allgemeine Vorprüfung im Einzelfall vorgesehen ist. Die Vorprüfung entfällt in diesem Verfahren nach § 7 Abs. 3 UVPG, da der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt hat und die SGD Süd das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Der Plan besteht aus folgenden, auch für die Beurteilung der Umweltauswirkungen maßgeblichen Planunterlagen:

- Planfeststellungsantrag mit Erläuterungsbericht
- Technische Pläne
- Grunderwerbsplan
- Fachgutachten Hydraulik
- Fachgutachten Hydrogeologie
- Umweltverträglichkeitsstudie
- Bestandspläne
- Typologische- und einzelflächenbezogene Bewertungspläne
- Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmenpläne
- Fachbeitrag Artenschutz
- Fachbeitrag Natura 2000
- Fachbeitrag Naturschutz
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße.
- Über die Zulässigkeit des Vorhabens wird mittels Planfeststellungsbeschluss entschieden.
- Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die notwendigen Angaben nach § 16 Abs. 1 UVPG.
- Innerhalb der Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen wird die Öffentlichkeit auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Abs. 1 UVPG beteiligt.